Pauschale Anrechnung von in vorgängigen Studiengängen erworbenen Qualifikationen auf Fachschulbildungsgänge am Berufskolleg in NRW gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 4 Absatz 4 APO-BK Anlage E

HANDREICHUNG FÜR LEHRKRÄFTE IN DEN FACHSCHULBILDUNGSGÄNGEN

Stand: 11/2021

Fachhochschule Bielefeld – Projekt ReziprAn

Gefördert vom

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung S. 1

2. Begriffliche Grundlagen S. 2

2.1 Anrechnungsverfahren S. 2
2.2 Pauschale Anrechnung S. 2
2.3 Reziproke Anrechnung S. 3

3. Ablauf des pauschalen Anrechnungsverfahrens S. 3

4. Umgang mit Besonderheiten S. 6

5. Ausblick S. 8

Literaturverzeichnis S. 9

Anhang S. 10

1. Übersichten zur Affinität von Studiengängen in NRW S. 10

1.1 Heilerziehungspflege S. 10
1.2 Sozialpädagogik S. 10
1.3 Elektrotechnik S. 11
1.4 Maschinenbautechnik S. 11
1.5 Betriebswirtschaft S. 12

2. Anrechnungstabellen S. 16

2.1 Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege mit Berufspraktikum S. 16
2.2 Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege „Praxisintegrierte Form“ S. 17
2.3 Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Betriebswirtschaft S. 18
2.4 Berechnungsgrundlage für andere Schulzeitformen S. 18

3. Muster-Antragsformular inkl. Gutachten S. 19

4. Kontaktdaten S. 22

1. Einleitung

Laut § 4 Abs. 4 der APO-BK Anlage E können in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen auf die im Fachschulbildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Dazu gehören auch Bachelor-Studiengänge, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StudakVO berufsqualifizierend angelegt sind. Ziel einer pauschalen Anrechnung von in vorgängigen Studiengängen erworbenen Qualifikationen ist die Verkürzung der Fachschulbildungsdauer und somit die Reduktion der Arbeitsbelastung der Studierenden an Fachschulen in NRW. Die Studierenden können sich, durch eine Verkürzung des Fachschulbildungsgangs, bereits früher in den Arbeitsmarkt integrieren. Damit kann die Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs leisten. Zielgruppe sind die zahlreichen Studienabbrecher/innen in Deutschland, denen mit dem Besuch einer Fachschule eine gute Alternative zum abgebrochenen Studium geboten werden kann. Die Aussicht auf Anrechnung kann die Attraktivität des Besuchs von Fachschulbildungsgängen erhöhen.

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Anrechnung von hochschulisch erworbenen Qualifikationen sowie zur Minimierung des mit einer Anrechnung verbundenen Arbeitsaufwandes für Fachschulen in NRW wurde vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen der Runderlass zur „Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Heilerziehungspflege, Maschinenbau oder Sozialpädagogik“ vom 09.11.2021 verabschiedet, auf den sich auch die Verwaltungsvorschrift zu § 4 Absatz 4 APO-BK Anlage E[1] bezieht. Die Verwaltungsvorschrift sowie der zitierte Runderlass ermöglichen eine einfache und schnelle Anrechnungsprüfung für die am häufigsten besuchten Fachschulbildungsgänge der Fachbereiche Sozialwesen, Technik und Wirtschaft in NRW. Eine pauschale Anrechnung erfolgt gemäß Verwaltungsvorschrift für die Fachschulbildungsgänge Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Betriebswirtschaft unter den vorgegebenen Voraussetzungen. Die Grundlage für den Runderlass ist von der Arbeitsgruppe „ReziprAn“, die sich aus Lehrkräften bzw. Bildungsgangleitungen der drei o. g. Fachbereiche sowie Vertreter/innen der Bezirksregierung Detmold und des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen unter wissenschaftlicher Leitung der FH Bielefeld zusammengesetzt hat, erarbeitet worden.

Die hiesige Handreichung bietet den mit der Anrechnung betrauten Lehrkräften an Fachschulen in NRW eine Orientierung sowie ergänzende Erläuterungen zum Ablauf des pauschalen Anrechnungsverfahrens. Dabei werden Besonderheiten der pauschalen Anrechnung, die im Praxisalltag auftreten können, berücksichtigt und Organisationsmittel, die die pauschale Anrechnung erleichtern, zur Verfügung gestellt.

[1] Verwaltungsvorschrift zu § 4 Absatz 4 APO-BK Anlage E: „In affinen und teilaffinen Studiengängen erworbene Kompetenzen werden auf die Ausbildungsdauer angerechnet. Das Verfahren und der Umfang der pauschalen Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsganges der Fachrichtung Sozialwesen, Heilerziehungspflege, Betriebswirtschaft, Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik werden geregelt durch den RdErl. d. Ministeriums v. 09.11.2021 (BASS 13-73 Nr. 32).“

2. Begriffliche Grundlagen

2.1 Anrechnungsverfahren

Das Anrechnungsverfahren umfasst den gesamten Prozess von der Information/Beratung der Studierenden, über die Antragstellung und formale Prüfung der Antragsunterlagen, Anrechnungsprüfung und Mitteilung der Anrechnungsentscheidung bis hin zur Archivierung der Unterlagen (s. Kapitel 3).
In einem Anrechnungsverfahren wird die inhaltliche und niveaubezogene Gleichwertigkeit geprüft. Die Feststellung der Gleichartigkeit ist hiermit nicht gemeint, da sich eine Gleichartigkeit normalerweise nicht einmal zwischen analogen Bildungsgängen innerhalb eines Bildungssektors finden lässt. Für die Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit muss ein bestimmter Überdeckungsgrad der Lerninhalte, der vorgängigen Bildungsgänge mit den Lerninhalten des auf Anrechnung beantragten Unterrichtsfachs oder Bildungsabschnitts, definiert werden. Für eine reziproke Anrechnung (s. Kapitel 2.3) wird von der Arbeitsgruppe ReziprAn ein Überdeckungsgrad von mindestens 75 % für das Vorliegen einer inhaltlichen Gleichwertigkeit festgelegt. Bei Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit findet die Prüfung der niveaubezogenen Gleichwertigkeit, anhand von Referenzsystemen wie z. B. dem Deutschen Qualifikationsrahmen, statt. Einer Anrechnung wird zugestimmt, wenn eine inhaltliche sowie niveaubezogene Gleichwertigkeit vorliegt.[2]

In einem Verfahren zur Anrechnung von hochschulischen Leistungen auf einen Fachschulbildungsgang in NRW wird beurteilt, inwieweit die Lerninhalte aus unterschiedlichen Bildungskontexten (berufliche und hochschulische) einander gleichwertig sind.

Die normalerweise stattfindende Prüfung der niveaubezogenen Gleichwertigkeit entfällt. Bachelorstudiengänge sind ebenso wie Fachschulbildungsgänge, die auf eine Ausbildung aufbauen, berufsqualifizierend angelegt. Das Kompetenzniveau der Studierenden bei Abschluss eines Fachschulbildungsgangs befindet sich auf demselben Deutschen Qualifikationsrahmen-Niveau wie bei Abschluss eines Bachelorstudiengangs[3]. Aus diesem Grund wird das Niveau des Kompetenzerwerbs bei einer reziproken Anrechnung von der Arbeitsgruppe „ReziprAn“ als gleichwertig betrachtet.

Die Anrechnung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen an Fachschulen erfolgt für die Fachschulbildungsgänge Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Betriebswirtschaft in einem pauschalen Anrechnungsverfahren (s. Kapitel 2.2). Der Kompetenzerwerb ist durch Nachweise, wie Hochschulzeugnisse und Transcript of Records zu belegen.[4]

2.2 Pauschale Anrechnung

Grundlage des pauschalen Anrechnungsverfahrens für Fachschulen in NRW ist der vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen o. a. verabschiedete Runderlass vom 09.11.2021, der es den Fachschulen ermöglicht mit geringem Arbeitsaufwand über eine Anrechnung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen zu entscheiden. Das pauschale Anrechnungsverfahren ermöglicht eine schnelle Anrechnungsprüfung. Die Anrechnungsprüfung beinhaltet das Erfassen der Affinität des vorgängigen Studiengangs zum angestrebten Fachschulbildungsgang, nach den Kriterien „affin“ und „bedingt affin“. Bei Vorliegen einer ausreichend hohen Affinität und Anzahl an in vorgängigen Studiengang erzielten Gesamt-Creditzahl, ist eine Verkürzung der Fachschulbildungsdauer um ein oder mehrere Schulhalbjahre möglich. Die Dauer der Verkürzung orientiert sich an der ermittelten

[2] Vgl. Stamm-Riemer, I., Loroff, C. und E. A. Hartmann (2011), S. 38 ff.; vgl. zu den Anrechnungsverfahren ausführlich Stamm-Riemer, I., Loroff, C. und E. A. Hartmann (2011): Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative. Hannover. Unter: http://ankom.dzhw.eu/know_how/anrechnung/anrechnungsverfahren. Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2019): Handreichung. Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung. 2. Auflage, Berlin. Unter: https://www.hrk-nexus.de/material/publikationen/.
[3] Vgl. Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (Hrsg.) (2021), S. 3.
[4] Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2019), S. 10.

Affinität sowie der erzielten Gesamt-Creditzahl unter Berücksichtigung der Organisationsform des Fachschulbildungsgangs.
Bei einer Anrechnung steigen Studierende direkt in ein höheres Schulhalbjahr ein. Dadurch ggf. entstehende Kompetenz- und Wissenslücken sind von den Studierenden eigenverantwortlich aufzuholen. Bei zu geringer Gesamt-Creditzahl oder bei „nicht affinen“ Studiengängen kann keine Anrechnung erfolgen.

2.3 Reziproke Anrechnung

Die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen auf einen hochschulischen Bildungsgang wird seit Längerem praktiziert. Die hier betrachtete Anrechnung soll wechselseitig (reziprok) erfolgen. Eine Anrechnung von hochschulischen Leistungen soll auch an Fachschulen an Berufskollegs in NRW stattfinden können. Ziel der Anrechnung an Fachschulen in NRW ist, vorgängig hochschulisch erworbene Kompetenzen im Fachschulbildungsgang anzuerkennen und somit eine mehrfache Leistungsprüfung zu vermeiden sowie Weiterbildungszeiten zu verkürzen.

3. Ablauf des pauschalen Anrechnungsverfahrens

Bei einer Anrechnung von vorgängig erworbenen Qualifikationen handelt es sich um einen Verwaltungsakt gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Daher ist das Anrechnungsverfahren gut zu dokumentieren und die Anrechnungsentscheidung zu begründen.[5] Die Entscheidung über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts, in diesem Fall der Antrag auf Anrechnung, sollte laut VwGo § 75 maximal 3 Monate dauern, ansonsten kann eine Untätigkeitsklage drohen. Die Zuständigkeit für die Feststellung der pauschalen Anrechnung liegt bei der Schulleitung des Berufskollegs. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag.

Im Folgenden werden die einzelnen Prozessschritte des pauschalen Anrechnungsverfahrens von vorgängig hochschulisch erworbenen Kompetenzen auf Fachschulbildungsgänge in NRW gemäß des Runderlasses erläutert (s. hierzu Abb.1 S. 6).

Schritt 1: Information und Beratung

Voraussetzung für eine später erfolgende Anrechnung ist, dass die Studierenden vor bzw. bei der Anmeldung zum Fachschulbildungsgang über die Möglichkeit der Anrechnung z. B. über die Homepage der Fachschule, Flyer des Bildungsgangs sowie im Rahmen von Informationsabenden informiert werden. Eine Beratung der Studierenden vor der Antragstellung ist empfehlenswert. In dem Beratungsgespräch können das Anrechnungsverfahren und die Anrechnungsaussichten der pauschalen Anrechnung erörtert werden.

Schritt 2: Schriftliche Antragstellung

Die Studierenden reichen den Antrag auf pauschale Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag zum Fachschulbildungsgang ein. Der Antrag beinhaltet das ausgefüllte Antragsformular, Transcript of Records, Studiengangsbeschreibungen sowie ggf. beglaubigte Hochschulzeugnisse und Nachweise über einschlägige Praxiszeiten. Ein Muster-Antragsformular für Fachschulen befindet sich im Anhang 3.

Schritt 3: Prüfung der Antragsunterlagen

Nach erfolgter positiver Aufnahmeentscheidung zum Fachschulbildungsgang werden die Antragsunterlagen auf fristgerechten Eingang, formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Nachweise für die anzurechnenden Kompetenzen sind im Original oder als beglaubigte Kopie durch den Nachweis der an Hochschulen erzielten Credit Points vorzulegen. Sollten Unterlagen fehlen, werden diese zeitnah nachgefordert.

[5] Vgl. hierzu ausführlich Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2019), S. 22.

Werden die formalen Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt schriftlich unter der Begründung der Ablehnungsentscheidung. Wird die antragstellende Person nicht zum Fachschulbildungsgang zugelassen, so endet das Anrechnungsverfahren ohne Sichtung der Antragsunterlagen.

Schritt 4: Durchführung der Anrechnungsprüfung

Die pauschale Anrechnungsprüfung erfolgt nach den Vorgaben des Runderlasses vom 09.11.2021. Die Lehrkraft des aufnehmenden Berufskollegs prüft, wie nachfolgend erläutert, ob eine pauschale Anrechnung hochschulischer Leistungen möglich ist.

1. Es wird geprüft, ob der vorgängige Studiengang laut Definition des Runderlasses für den jeweiligen Fachschulbildungsgang den Kriterien für einen „affinen“ oder „bedingt affinen“ Studiengang entspricht.

   Unter **„affinen“** Studiengängen werden, im Rahmen der Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen auf einen Fachschulbildungsgang, Studiengänge definiert, die eine identische oder ähnliche fachliche Ausrichtung (in der Breite und Tiefe) mit der des jeweiligen Fachschulbildungsgangs aufweisen.

   Unter **„bedingt affinen“** Studiengängen werden, im Rahmen der Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen auf einen Fachschulbildungsgang, Studiengänge definiert, deren fachliche Ausrichtung zum großen Teil der Fachrichtung des jeweiligen Fachschulbildungsgangs entspricht, allerdings nicht ausschließlich. Die fachliche Ausrichtung des Studiengangs kann z. B. zwei Fachrichtungen beinhalten, von denen eine den Bereich des Fachschulbildungsgangs abdeckt und die andere nicht oder nur zum Teil. Ebenfalls werden Studiengänge, die auf ein Teilgebiet der Fachrichtung spezialisiert sind, als „bedingt affin“ eingestuft.

   Zur Ermittlung der Affinität sind die „Übersichten zur Affinität von Studiengängen in NRW“ (s. Anhang 1) hinzuzuziehen. In diesen werden Studiengänge aus NRW nach Affinität den fünf Fachschulbildungsgängen zugeordnet. Es ist zu prüfen, ob der vorgängige Studiengang der antragstellenden Person in der Übersicht aufgelistet ist. Ist dieses der Fall, ist die dort getätigte Zuordnung der Affinität zu übernehmen. Ist der Studiengang in der Übersicht nicht zu finden, so ist die Affinität anhand der vorstehenden Definitionen festzulegen. Die Übersichten können dabei als Orientierung dienen. Die gesonderte Feststellung der Affinität kann z.B. für hochschulische Bildungsnachweise, die in anderen Bundesländern erworben wurden, erforderlich werden. Die Entscheidung über die Affinität ist im Gutachten zu begründen.

   Bei nicht affinen Studiengängen, also Studiengängen die weder der Kategorie „affin“ noch „bedingt affin“ zugeordnet werden können, ist eine Anrechnung ausgeschlossen. Der Ablehnungsbescheid wird erstellt (s. Schritt 5).

2. Entspricht der vorgängige Studiengang den Kriterien eines „affinen“ oder „bedingt affinen“ Studiengangs, so wird anhand der Anrechnungstabellen des Runderlasses geprüft, ob die Fachschulbildungsdauer verkürzt werden kann. Hierzu ist die entsprechende Anrechnungstabelle für den jeweiligen Fachschulbildungsgang nach der zuvor identifizierten Kategorie „affiner“ bzw. „bedingt affiner“ Studiengang hinzuzuziehen (s. Anhang 2). In der Anrechnungstabelle wird die Spalte mit der entsprechenden Organisationsform (Voll- und Teilzeit) und Weiterbildungsdauer des Fachschulbildungsgangs, die die antragstellende Person besuchen möchte, gewählt. In der Anrechnungstabelle kann anhand der im vorgängigen Studiengang erzielten Gesamt-Creditzahl abgelesen werden, ob eine pauschale Anrechnung möglich und in welches Schulhalbjahr die Einstufung und damit die Aufnahme vorzunehmen ist. Die zugrundeliegende Formel zur Berechnung der anzurechnenden Schulhalbjahre befindet sich im Anhang 2.4. Zu beachten ist, dass mit dieser

Formel die Anzahl der anzurechnenden Schulhalbjahre ermittelt wird. Die/Der Studierende ist somit in das folgende Schulhalbjahr aufzunehmen.

Je affiner der vorgängige Studiengang und je höher die erreichte Creditzahl, umso mehr Schulhalbjahre können angerechnet werden. Bei einer Anrechnung wird die antragstellende Person in das laut Anrechnungstabelle definierte Schulhalbjahr eingestuft. Ist eine pauschale Anrechnung aufgrund zu niedriger Gesamt-Creditzahl ausgeschlossen, so wird der Ablehnungsbescheid erstellt (s. Schritt 5).

3. Die anrechenbaren Schulhalbjahre werden unbenotet angerechnet. Für die angerechneten Schulhalbjahre wird kein Zeugnis erstellt. Auf einem späteren Abschlusszeugnis werden Fächer/Lernfelder, die im Bildungsgang nicht mehr unterrichtet und benotet werden mit dem Hinweis ausgewiesen, dass die Nachweise durch in anderen Bildungsgängen erbrachte Leistungen erfolgt sind.

4. Die Fachschule dokumentiert den Anrechnungsprozess und begründet dabei die Anrechnungsentscheidung analog des Runderlasses (s. Muster-Antragsformular, inkl. Gutachten im Anhang 3).

Schritt 5: Mitteilung der Anrechnungsentscheidung

Die Schulleitung trifft die Entscheidung nach § 4 APO-BK Anlage E. Der Anrechnungsbescheid wird erstellt und von der Schulleitung unterzeichnet. Bei einer Ablehnung enthält der Bescheid eine Stellungnahme, aus der die Gründe der Ablehnung hervorgehen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.[6] Der Bescheid wird postalisch zugesandt. Erfolgt eine Anrechnung, sollte den Studierenden empfohlen werden, sich mit der Bildungsgangleitung in Verbindung zu setzen, um evtl. bestehende Kompetenz- und Wissenslücken identifizieren und eigenverantwortlich aufholen zu können. Alle fachschul-intern relevanten Personen und Stellen (z. B. Schulbüro und Klassenleitung) werden über ein positives Anrechnungsergebnis informiert.

Schritt 6: Archivierung der Unterlagen

Im letzten Schritt werden die Anrechnungsunterlagen in der Schulakte archiviert.

[6] Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2019), S. 22.

Abb.1: Ablauf des pauschalen Anrechnungsverfahrens

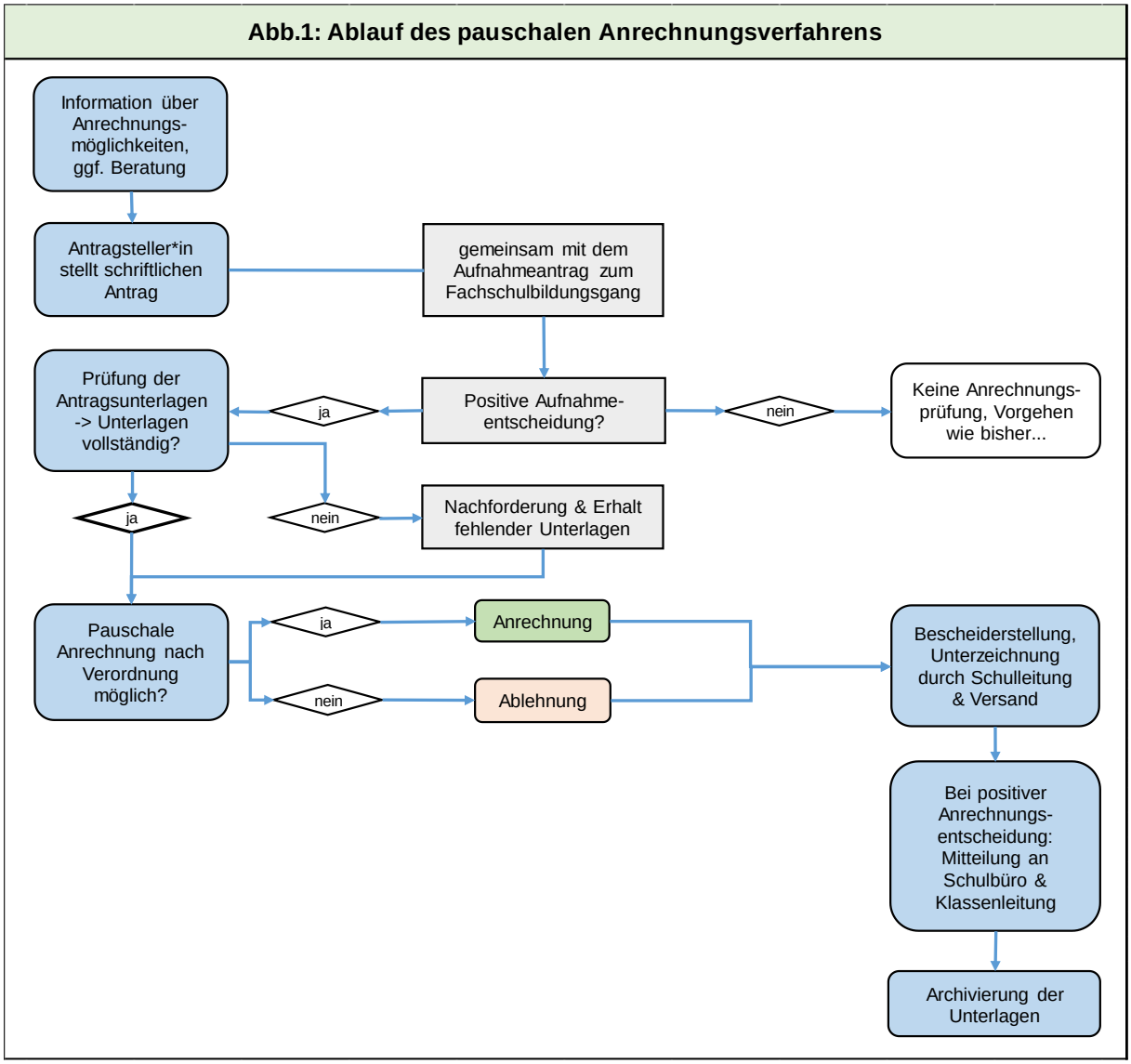

4. Umgang mit Besonderheiten

Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs

Liegt der Kompetenzerwerb lange zurück, ist dies keine alleinige Begründung für eine Ablehnung der Anrechnung. Es sei denn, es lässt sich belegen, dass die erworbenen Kompetenzen gegenüber dem jetzigen Standard gravierend veraltet sind.[7]

Im Ausland erworbene hochschulische Kompetenzen

Eine pauschale Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen, die an ausländischen Hochschulen erworben wurden, kann erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Studiengang durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen.

Pauschale Anrechnung versus individuelle Anrechnung

Mit der Erlassregelung zur pauschalen Anrechnung in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Heilerziehungspflege, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Sozialpädagogik entfällt die Möglichkeit einer individuellen Anrechnung durch die Schulleitung. Dies gilt auch für den Fall,

[7] Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2020), S. 31 f.

dass der Antrag auf pauschale Anrechnung im Einzelfall negativ beschieden wird. Die individuelle Regelungsmöglichkeit gilt nur noch für die übrigen Fachrichtungen, für die eine pauschale Anrechnung nicht geregelt wurde.

Mehrfachanrechnung

Laut einer Entscheidung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (2011) sind Mehrfachanrechnungen möglich. „Falls das Hochschulrecht die Anrechnung erworbenen Wissens ermöglicht, kann diese Anrechnung nicht aufgrund von Überlegungen zu einer vermeintlichen Doppelverwertung nicht erfolgen. Ansonsten würde dem Betreffenden zugemutet werden, bereits vorhandenes Wissen nochmals erwerben zu müssen."[8] Wurde z. B. eine in vorgängigen Bildungsgängen erworbene Kompetenz bereits im Rahmen des Zugangs zum Fachschulbildungsgang angerechnet, kann diese nochmalig angerechnet werden, wenn die Kompetenzen den zu erwerbenden Kompetenzen des Fachschulbildungsgangs als gleichwertig betrachtet werden können.

Praxiszeiten/Projekte

Praktika und Praxisprojekte, die in den anzurechnenden Schulhalbjahren durchgeführt werden, gelten mit dem Erwerb der erforderlichen Creditzahl und der Einstufung in ein höheres Schulhalbjahr als abgegolten und werden im Zeugnis als Leistungen, die hochschulisch bereits erbracht wurden, ausgewiesen.

Ausnahme Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik: Bei der praxisintegrierten Schulform müssen für eine Anrechnung nicht nur eine entsprechend hohe Anzahl an Credits, sondern auch die erforderliche Praxiszeit nachgewiesen werden. Bei Vorliegen kann die Anrechnung zu einer Einstufung bis ins sechste Schulhalbjahr erfolgen. Ein Nachweis über die einschlägig erbrachten Praxiszeiten ist dem Antragsformular beizulegen.

Anrechnung des Berufspraktikums

Bei den Fachschulbildungsgängen „Sozialpädagogik" und „Heilerziehungspflege" kann die Einstufung bei einer Anrechnung maximal bis in das Schulhalbjahr des Fachschulexamens vorgenommen werden, da das Fachschulexamen absolviert werden muss. D. h. bei einem Vollzeit-Bildungsgang kann maximal in das vierte Schulhalbjahr eingestuft werden. Eine Anrechnung des Berufspraktikums geschieht unabhängig vom Ergebnis der pauschalen Anrechnungsprüfung und kann maximal zu 50 % angerechnet werden. Die Anrechnung des Berufspraktikums bedarf allerdings einer individuellen Prüfung durch die Fachschule. Nachweise über die einschlägig erbrachten Praxiszeiten sind dem Antragsformular beizulegen.

Besonderheit bei der Zuordnung der Affinität bei den Fachschulbildungsgängen der Betriebswirtschaft

Aufgrund der Vielzahl an Schwerpunkten der betriebswirtschaftlichen Fachschulbildungsgänge sowie der Diversität an Studiengängen der Betriebswirtschaft erfolgt die Zuordnung der Studiengänge, nach den Kriterien „affin" und „bedingt affin", im Hinblick auf den gewählten Schwerpunkt des Fachschulbildungsgangs der Betriebswirtschaft. Ausgenommen hiervon sind grundständige Studiengänge der Betriebswirtschaft. Diese zählen zu den „affinen" Studiengängen, unabhängig von der Schwerpunktsetzung des betriebswirtschaftlichen Fachschulbildungsgangs.

[8] Kreutz-Gers, W. (2011), Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

5. Ausblick

Das von der Arbeitsgruppe „ReziprAn“ entwickelte pauschale Anrechnungsverfahren und der daraus entstandene Runderlass ist zum jetzigen Zeitpunkt in der Praxis zu erproben. Die mit der pauschalen Anrechnung gemachten Erfahrungen werden zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert und das Anrechnungsverfahren ggf. entsprechend angepasst. Der Runderlass vom 09.11.2021 ist in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) unter der Ziffer 13-73 Nr.32 veröffentlicht.
Kontaktdaten für Fragen oder Rückmeldungen zum pauschalen Anrechnungsverfahren befinden sich zusätzlich im Anhang 4.

Literaturverzeichnis

Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (Hrsg.) (2021): Liste der zugeordneten Qualifikationen. Aktualisierter Stand: 1. August 2021. Unter: https://www.dqr.de/dqr/de/service/downloads/deutscher-qualifikationsrahmen-downloads.html. Datum des Abrufs: 26.11.2021.

Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2020): Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Handreichung des Runden Tischs Anerkennung. 2. Auflage, Bonn. Unter: https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/0503_Kriterien_FAQ_03.2020.pdf. Datum des Abrufs: 24.03.2021.

Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2019): Handreichung. Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung. 2. Auflage, Berlin. Unter: https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Anrechnung_15.12.2017_WEB.pdf. Datum des Abrufs: 14.01.2021.

Kreutz-Gers, W. (2011): Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium" vom 12.11.2011.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): RdErl. d. Ministeriums v. 09.11.2021. In: Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) unter der Ziffer 13-73 Nr. 32.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Verwaltungsvorschrift zu § 4 Absatz 4 APO-BK Anlage E. In: Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) unter der Ziffer 13-33 Nr. 1.2.

Stamm-Riemer, I., Loroff, C. und E. A. Hartmann (2011): Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative. Hannover.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999. Zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020. In: SGV.NRW. S. 223.

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018. In: GV.NRW. S. 98.

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991. In: BGBl. I S. 686. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020. In: BGBl. I S. 2694. Unter: https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/VwGO.pdf. Datum des Abrufs: 23.03.2021.

Anhang

1. Übersichten zur Affinität von Studiengängen in NRW

1.1 Heilerziehungspflege

Fachschulbildungsgang Heilerziehungspflege	
Studiengänge in NRW	
affin	**bedingt affin**
Derzeit keine bekannt.	Angewandte Pflegewissenschaft
	Bildungswissenschaften - Integrierte Sonderpädagogik
	Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik
	Ergotherapie
	Erziehungswissenschaft
	Gesundheit
	Gesundheits- und Krankenpflege
	Gesundheits- und Pflegemanagement
	Heil- & Inklusionspädagogik
	Heilpädagogik
	Inklusionspädagogik
	Kindheitspädagogik
	Kindheitspädagogik und Familienbildung
	Klinische Pflege
	Pädagogik
	Pädagogik der Kindheit
	Pädagogik: Entwicklung und Inklusion
	Pflege
	Pflegemanagement
	Psychiatrische Pflege
	Psychische Gesundheit - Psychiatrische Pflege
	Rehabilitationspädagogik
	Sonderpädagogik
	Soziale Arbeit
	Soziale Arbeit und Sport
	Sozialpädagogik - Management

1.2 Sozialpädagogik

Fachschulbildungsgang Sozialpädagogik	
Studiengänge in NRW	
affin	**bedingt affin**
Elementarpädagogik	Erziehungswissenschaft
Frühpädagogik	Frühförderung
Kindheitspädagogik	Heilpädagogik
Kindheitspädagogik und Familienbildung	Heil- & Inklusionspädagogik
Pädagogik der Kindheit	Inklusionspädagogik
Soziale Arbeit	Kindheitspädagogik, Leitung und Management
	Kultur- und Medienpädagogik
	Pädagogik
	Pädagogik: Entwicklung und Inklusion
	Sonderpädagogik
	Soziale Arbeit und Sport
	Sozialpädagogik - Management
	Waldorfpädagogik

1.3 Elektrotechnik

Fachschulbildungsgang Elektrotechnik	
Studiengänge in NRW	
affin	**bedingt affin**
Electrical and Electronic Engineering	Computer Engineering
Electrical Engineering	Digitale Systeme
Elektrotechnik	Energietechnologie/Energietechnik
Elektrotechnik & Automation	Energiewirtschaft
Elektrotechnik & Informationstechnik	Energy Science
Informations- und Kommunikationstechnik	Ingenieurinformatik
Informationstechnik und Digitalisierung	Mechatronic Systems Engineering
Mechatronik	Mechatronik und Informationstechnologie
Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrische Energietechnik	Mechatronik und Produktentwicklung
Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrotechnik	Medizintechnik
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Mikrotechnologie
Wirtschaftsingenieurwesen - Nachhaltige Energiesysteme	Product-Service Engineering
	Regenerative Energien

1.4 Maschinenbautechnik

Fachschulbildungsgang Maschinenbautechnik	
Studiengänge in NRW	
affin	**bedingt affin**
Fertigungstechnik	Automotive Engineering
Innovative Produktionssysteme	Computational Engineering Science
International Engineering - Mechanical Engineering	Fahrzeug- und Antriebstechnik
Maschinenbau	Kunststofftechnik Engineering
Maschinenbau Produktentwicklung	Mechatronic Systems Engineering
Maschinenbau Produktionstechnik	Mechatronik und Informationstechnologie
Maschinenbauinformatik	Produktionstechnik
Maschinenbautechnik	Rettungsingenieurwesen
Mechanical Engineering	Wirtschaftsingenieurwesen
Mechatronik	Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau
Mechatronik und Produktentwicklung	
Produktentwicklung/Konstruktion	

1.5 Betriebswirtschaft

Affine Studiengänge der Betriebswirtschaft in NRW aller Schwerpunkte
Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaft & Management, Business Administration, Business Management, Business and Management Studies, Unternehmensmanagement, Wirtschaftswissenschaften

(Darüber hinaus) affine Studiengänge der Betriebswirtschaft in NRW nach Schwerpunktsetzung (Teil I)								
Absatzwirtschaft		**Finanzdienst-leistungen**	**Finanzwirtschaft**	**Fremdsprachen**	**Gesundheits-ökonomie und -management**	**Handels-management**	**Kultur-management**	**Logistik**
General Management & Intensivvertiefung Sales Management	Marketing	Banking & Finance	Accounting & Finance	General Management & Intensivvertiefung International Management	General Management & Intensivvertiefung Marketing & Finanzierung von Health Services	Digital Business Management	Kulturwirt/ Kulturwissenschaft	Betriebswirtschaft-liche Logistik
General Management & Intensivvertiefung Brand Management	Marketing & Communications Management		Finance & Management	Global Business and Economics	Gesundheits- und Sozialmanage-ment	E-Commerce		Internationales Handels-management & Logistik
General Management & Intensivvertiefung Social Media- & Influencer-Marketing	Marketing & Digitale Medien		Finanz- und Rechnungswesen	International Business	Health Care Management	Handels-management		Logistik-management
Handels-management	Marketing Management		Finanzwirtschaft und Management	International Business Management	Management im Gesundheits-wesen	Handels-management & E-Commerce		Mobilität und Logistik
Internationales Handels-management & Logistik	Sales and Marketing		General Management & Intensivvertiefung Finance & Controlling	International Tourism Management	Management im Sozial- und Gesundheits-wesen	Internationales Handels-management & Logistik		Supply Chain Management
Internationales Marketing	Vertriebs-management		Wirtschaft: Schwerpunkt Rechnungswesen & Controlling	Internationales Management				Unternehmens-logistik
Marken- und Kommunikations-design	Wirtschaft: Schwerpunkt Marketing							

(Darüber hinaus) affine Studiengänge der Betriebswirtschaft in NRW nach Schwerpunktsetzung (Teil II)								
Medizinische Verwaltung	**Personal-wirtschaft**	**Produktions-wirtschaft**	**Rechnungs-wesen**	**Recht**	**Reiseverkehr/ Touristik**	**Sport und Freizeit**	**Steuern**	**Wirtschafts-informatik**
General Management & Intensivvertiefung Marketing & Finanzierung von Health Services	Business Psychology	General Management & Intensivvertiefung Industrie 4.0	Accounting & Finance	Business Law	Hotel Management	eSports Management	Accounting & Finance	Wirtschafts-informatik
Gesundheits- und Sozial-management	General Management	Industrielles Dienstleistungs-management	Finanz- und Rechnungswesen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht	Hotel- und Tourismus-marketing	International Sports Management	Betriebswirtschaft und Steuern	
Health Care Management	General Management & Intensivvertiefung New Work	Supply Chain Management	General Management & Intensivvertiefung Finance & Controlling	Recht und Management	International Tourism Management	Sportbusiness Management	Finanz- und Rechnungswesen	
Management im Gesundheits-wesen	General Management & Intensivvertiefung Wirtschafts-psychologie & Personal-management	Technische Betriebswirtschaft	Rechnungswesen	Wirtschaftsrecht	Tourismus- und Event-management	Sportmanagement	General Management & Intensivvertiefung Finance & Controlling	
Management im Sozial- und Gesundheits-wesen	Global Business and Economics	Unternehmens-logistik	Taxation		Tourismus-, Hotel- und Event-management	Sportökonomie	Rechnungswesen	
	Personal-management	Wirtschafts - ingenieurwesen Produktion und Fertigung	Wirtschaft: Schwerpunkt Rechnungswesen & Controlling		Tourismus-management		Taxation	
	Psychology & Management						Wirtschaft: Schwerpunkt Rechnungswesen & Controlling	
	Wirtschafts-psychologie							

Bedingt affine Studiengänge der Betriebswirtschaft in NRW (Teil I)	
Voraussetzung: Sie gehören nicht (je nach Schwerpunktsetzung des Fachschulbildungsgangs) zu den affinen Studiengängen. Bitte gleichen Sie zunächst ab, ob der gesuchte Studiengang (je nach Schwerpunkt des Fachschulbildungsgangs) zu den affinen Studiengängen zählt.	
Agribusiness	International Business
Automotive Management	International Business Management
Banking & Finance	International Sportsmanagement
Betriebswirtschaft und Steuern	International Tourism Management
Betriebswirtschaftliche Logistik	Internationales Handelsmanagement & Logistik
Business Analytics	Internationales Management
Business Law	Internationales Marketing
Business Psychology	Journalismus und Unternehmenskommunikation
BWL - Energie- und Wassermanagement	Kommunikation und Multimediamanagement
Data Science Management	Kommunikation & Eventmanagement
Digital Business Management	Kommunikation & PR
Digitales Marketing und E-Commerce	Kulturwirt
E-Commerce	Logistikmanagement
eSports Management	Management im Gesundheitswesen
Fashionmanagement	Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
Finance & Management	Marken- und Kommunikationsdesign
Finanz- und Rechnungswesen	Marketing
Finanzwirtschaft und Management	Marketing & Communications Management
General Management	Marketing & Digitale Medien
General Management & Intensivvertiefung Brand Management	Marketing Management
General Management & Intensivvertiefung Change Management & Business Coaching	Medien- und Eventmanagement
General Management & Intensivvertiefung Digital Business	Medien- und Kommunikationsmanagement
General Management & Intensivvertiefung Finance & Controlling	Medien- und Wirtschaftspsychologie
General Management & Intensivvertiefung Industrie 4.0	Medienmanagement & Digitales Marketing
General Management & Intensivvertiefung Marketing & Finanzierung von Health Services	Mobilität und Logistik
General Management & Intensivvertiefung Marketing-, Medien- & Eventmanagement	Mode & Designmanagement
General Management & Intensivvertiefung Nachhaltigkeitsmanagement	Musikmanagement
General Management & Intensivvertiefung New Work	Nachhaltiges Wirtschaften
General Management & Intensivvertiefung Sales Management	Personalmanagement
General Management & Intensivvertiefung Social Media- & Influencer-Marketing	Philosophie, Politik und Wirtschaft
General Management & Intensivvertiefung Wirtschaftspsychologie & Personalmanagement	Psychology & Management
Gesundheits- und Sozialmanagement	Rechnungswesen
Global Business and Economics	Recht und Management
Handelsmanagement	Sales and Marketing
Handelsmanagement & E-Commerce	Sozialmanagement
Handwerksmanagement	Sportbusiness Management
Health Care Management	Sportmanagement
Hotel Management	Sportökonomie
Hotel- und Tourismusmarketing	Supply Chain Management
Immobilienwirtschaft	Technische Betriebswirtschaft
Industrielles Dienstleistungsmanagement	Technische Betriebswirtschaft Metallhandel

Bedingt affine Studiengänge der Betriebswirtschaft in NRW (Teil II)	
Voraussetzung: Sie gehören nicht (je nach Schwerpunktsetzung des Fachschulbildungsgangs) zu den affinen Studiengängen. Bitte gleichen Sie zunächst ab, ob der gesuchte Studiengang (je nach Schwerpunkt des Fachschulbildungsgangs) zu den affinen Studiengängen zählt.	
Technische Betriebswirtschaft und digitale Transformation	Wirtschaft: Schwerpunkt Rechnungswesen & Controlling
Technisches Management und Marketing	Wirtschaftsinformatik
Tourismus- und Eventmanagement	Wirtschaftsingenieurwesen
Tourismus-, Hotel- und Eventmanagement	Wirtschaftsingenieurwesen - Technisches Facility Management
Tourismusmanagement	Wirtschaftsingenieurwesen Digital Engineering and Management
Unternehmenslogistik	Wirtschaftsingenieurwesen Logistik
Vertriebsmanagement	Wirtschaftsingenieurwesen Produktion und Fertigung
Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftspsychologie
Wirtschaft: Schwerpunkt Marketing	Wirtschaftsrecht

2. Anrechnungstabellen

2.1 Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege mit Berufspraktikum

Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen auf die Fachschulbildungsgänge Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege Berufspraktikum: 5. und 6. Schulhalbjahr bei Vollzeit (VZ), 9. bis 12. Schulhalbjahr bei Teilzeit (TZ)

Affine Studiengänge		
Einstufung in folgendes Schulhalbjahr:	**Fachschulbildungsgang (Weiterbildungsdauer & VZ/TZ)**	
	VZ 3 Jahre (1.200 Std./Jahr 600 Std./HJ)	TZ 6 Jahre (600 Std./Jahr 300 Std./HJ)
Keine pauschale Anrechnung möglich	0-31 Credits	0-15 Credits
2. Schulhalbjahr	32-63 Credits	16-31 Credits
3. Schulhalbjahr	64-95 Credits	32-47 Credits
4. Schulhalbjahr	ab 96 Credits	48-63 Credits
5. Schulhalbjahr	- *	64-79 Credits
6. Schulhalbjahr	- *	80-95 Credits
7. Schulhalbjahr	-	96-111 Credits
8. Schulhalbjahr	-	ab 112 Credits
9.-12. Schulhalbjahr	-	- *

Bedingt affine Studiengänge		
Einstufung in folgendes Schulhalbjahr:	**Fachschulbildungsgang (Weiterbildungsdauer & VZ/TZ)**	
	VZ 3 Jahre (1.200 Std./Jahr 600 Std./HJ)	TZ 6 Jahre (600 Std./Jahr 300 Std./HJ)
Keine pauschale Anrechnung möglich	0-63 Credits	0-31 Credits
2. Schulhalbjahr	64-127 Credits	32-63 Credits
3. Schulhalbjahr	128-191 Credits	64-95 Credits
4. Schulhalbjahr	ab 192 Credits	96-127 Credits
5. Schulhalbjahr	- *	128-159 Credits
6. Schulhalbjahr	- *	160-191 Credits
7. Schulhalbjahr	-	192-223 Credits
8. Schulhalbjahr	-	ab 224 Credits
9.-12. Schulhalbjahr	-	- *

* Eine Anrechnung des Berufspraktikums geschieht unabhängig vom Ergebnis der pauschalen Anrechnung und ist maximal bis zu 50 % anzurechnen. Sie bedarf der individuellen Prüfung durch die Fachschulen.

2.2 Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege „Praxisintegrierte Form“

Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen auf die Fachschulbildungsgänge Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege Praxisintegrierte Form

Affine Studiengänge		
Einstufung in folgendes Schulhalbjahr:	**Fachschulbildungsgang (Praxisintegrierte Form)**	
	VZ 3 Jahre (400 Std. Unterricht und 200 Std. Praxis/HJ)	Erforderliche einschlägige Praxiszeit in Std.*
Keine pauschale Anrechnung möglich	0-21 Credits	unter 200
2. Schulhalbjahr	22-42 Credits	min. 200
3. Schulhalbjahr	43-63 Credits	min. 400
4. Schulhalbjahr	64-85 Credits	min. 600
5. Schulhalbjahr	86-106 Credits	min. 800
6. Schulhalbjahr	ab 107 Credits	min. 1.000

Bedingt affine Studiengänge		
Einstufung in folgendes Schulhalbjahr:	**Fachschulbildungsgang (Praxisintegrierte Form)**	
	VZ 3 Jahre (400 Std. Unterricht und 200 Std. Praxis/HJ)	Erforderliche einschlägige Praxiszeit in Std.*
Keine pauschale Anrechnung möglich	0-42 Credits	unter 200
2. Schulhalbjahr	43-85 Credits	min. 200
3. Schulhalbjahr	86-127 Credits	min. 400
4. Schulhalbjahr	128-170 Credits	min. 600
5. Schulhalbjahr	171-213 Credits	min. 800
6. Schulhalbjahr	ab 214 Credits	min. 1.000

*Eine Anrechnung von Schulhalbjahren erfolgt nur, wenn die entsprechende Creditzahl erzielt wurde und eine einschlägige Praxiszeit von X Std. vorliegt (s. Tabelle). Sollen Praxisphasen aus dem Studium angerechnet werden, so sind für jedes anzurechnende Schulhalbjahr weitere 11 Credits nachzuweisen.

2.3 Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Betriebswirtschaft

Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen auf die Fachschulbildungsgänge Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Betriebswirtschaft

Affine Studiengänge			
Einstufung in folgendes Schulhalbjahr:	**Fachschulbildungsgang (Weiterbildungsdauer & VZ/TZ)**		
	VZ 2 Jahre (1.200 Std./Jahr 600 Std./HJ)	TZ 3 Jahre (800 Std./Jahr 400 Std./HJ)	TZ 4 Jahre (600 Std./Jahr 300 Std./HJ)
Keine pauschale Anrechnung möglich	0-31 Credits	0-21 Credits	0-15 Credits
2. Schulhalbjahr	32-63 Credits	22-42 Credits	16-31 Credits
3. Schulhalbjahr	64-95 Credits	43-63 Credits	32-47 Credits
4. Schulhalbjahr	ab 96 Credits	64-85 Credits	48-63 Credits
5. Schulhalbjahr	-	86-106 Credits	64-79 Credits
6. Schulhalbjahr	-	ab 107 Credits	80-95 Credits
7. Schulhalbjahr	-	-	96-111 Credits
8. Schulhalbjahr	-	-	ab 112 Credits

Bedingt affine Studiengänge			
Einstufung in folgendes Schulhalbjahr:	**Fachschulbildungsgang (Weiterbildungsdauer & VZ/TZ)**		
	VZ 2 Jahre (1.200 Std./Jahr 600 Std./HJ)	TZ 3 Jahre (800 Std./Jahr 400 Std./HJ)	TZ 4 Jahre (600 Std./Jahr 300 Std./HJ)
Keine pauschale Anrechnung möglich	0-63 Credits	0-42 Credits	0-31 Credits
2. Schulhalbjahr	64-127 Credits	43-85 Credits	32-63 Credits
3. Schulhalbjahr	128-191 Credits	86-127 Credits	64-95 Credits
4. Schulhalbjahr	ab 192 Credits	128-170 Credits	96-127 Credits
5. Schulhalbjahr	-	171-213 Credits	128-159 Credits
6. Schulhalbjahr	-	ab 214 Credits	160-191 Credits
7. Schulhalbjahr	-	-	192-223 Credits
8. Schulhalbjahr	-	-	ab 224 Credits

2.4 Berechnungsgrundlage für andere Schulzeitformen

Berechnungsgrundlage für „affine“ Studiengänge:

$$\frac{\text{Erzielte Gesamt-Creditzahl} * 0{,}75 * 25 \text{ Stunden}}{\text{Stundenanzahl eines Schulhalbjahres des Fachschulbildungsgangs}} = \text{Anzahl der anzurechnenden Schulhalbjahre}$$

Berechnungsgrundlage für „bedingt affine“ Studiengänge:

$$\frac{\text{Erzielte Gesamt-Creditzahl} * 0{,}375 * 25 \text{ Stunden}}{\text{Stundenanzahl eines Schulhalbjahres des Fachschulbildungsgangs}} = \text{Anzahl der anzurechnenden Schulhalbjahre}$$

Zu beachten ist:

- Nachkommastellen werden nicht aufgerundet!
- Eine Einstufung kann maximal bis in das Schulhalbjahr des Fachschulexamens erfolgen.

3. Muster-Antragsformular inkl. Gutachten

Name des Berufskollegs
Stand: Logo des Berufskollegs

ANTRAG

auf pauschale Anrechnung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen

Persönliche Daten zur Antragstellung	
Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
E-Mail-Adresse (freiwillig)	
Tel. Nr. (freiwillig)	
Anrechnung soll auf welchen Fachschul-bildungsgang erfolgen?	

Angaben zu den hochschulisch erworbenen Kompetenzen	
Name der Hochschule	
Name des Studiengangs	
Wurde das Studium erfolgreich abgeschlossen?	☐ ja ☐ nein
Anzahl der erworbenen Credits	

Als Nachweis der hochschulisch erworbenen Kompetenzen sind folgende Unterlagen beizufügen:

☐ Transcript of Records
☐ ggf. Urkunde & Prüfungszeugnis (beglaubigte Kopie)
☐ Studiengangsbeschreibung
☐ ggf. Nachweis einschlägiger Praxiszeiten (Sozialpädagogik & Heilerziehungspflege)

Ich beantrage die pauschale Anrechnung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen auf den o. g. Fachschulbildungsgang. Mir ist bekannt, dass eine positive Anrechnungsentscheidung zu einer Verkürzung der Weiterbildungsdauer führt. Hierdurch ggf. entstehende Kompetenz- und Wissenslücken sind von mir eigenverantwortlich aufzuholen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Anrechnungsprüfung gespeichert, verarbeitet und ausgewertet werden.

Ich versichere, die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum Unterschrift

1

Name des Berufskollegs
Stand: Logo des Berufskollegs

Entscheidung

über den Antrag auf pauschale Anrechnung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen

Von der Fachschule auszufüllen!

☐ **Der pauschalen Anrechnung wird zugestimmt.**

Der/Dem Studierenden werden folgende Schulhalbjahre der Weiterbildung erlassen:

_____

☐ **Der pauschalen Anrechnung wird nicht zugestimmt.**

Begründung der Anrechnungsentscheidung:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Ort, Datum Unterschrift Schulleitung

ANTRAG - Wichtige Hinweise zur Antragstellung

- Bei einer pauschalen Anrechnung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen werden diese hinsichtlich ihrer Affinität zum Fachschulbildungsgang sowie der Anzahl an erworbenen Credits geprüft. Die Entscheidung über die Anrechnung liegt im Ermessen der Schulleitung. Stimmt diese einer pauschalen Anrechnung zu, so werden der/dem Studierenden ein oder mehrere Schulhalbjahre erlassen. Die Weiterbildung beginnt somit in einem höheren Schulhalbjahr. Dadurch ggf. entstehende Kompetenz- und Wissenslücken sind von der/dem Studierenden eigenverantwortlich aufzuholen. Der/Dem Studierenden wird empfohlen sich diesbezüglich mit der Bildungsgangleitung in Verbindung zu setzen.
- In den Fachschulbildungsgängen „Sozialpädagogik“ und „Heilerziehungspflege“, in der Schulform mit Berufspraktikum, besteht zusätzlich die Möglichkeit sich einschlägige Praxiszeiten bis max. 50 % (6 Monate) des Berufspraktikums anrechnen zu lassen. Ein Nachweis über die Praxiszeiten ist dem Antrag beizulegen. Bei der praxisintegrierten Schulform ist der zusätzliche Nachweis einschlägiger Praxiserfahrung Voraussetzung für eine pauschale Anrechnung. Es sind hierbei für jedes anzurechnende Schulhalbjahr 200 Stunden einschlägige Praxiszeit nachzuweisen.
- Der Antrag auf pauschale Anrechnung ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag zum Fachschulbildungsgang einzureichen. Eine Antragstellung im Vorfeld ist nicht möglich.
- Bitte geben Sie die Antragsunterlagen im Schulbüro ab. Beachten Sie, dass das Anrechnungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Den Anrechnungsbescheid erhalten Sie nach Abschluss der Anrechnungsprüfung von der Schulleitung.
- Bei einer pauschalen Anrechnung findet die Anrechnung unbenotet statt.

4. Kontaktdaten

RD Detlef Zech

Referat 311
Grundsatzangelegenheiten der Beruflichen Bildung - Fachschulen
Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Telefon: 0211/58673472
E-Mail: detlef.zech@msb.nrw.de

Prof. Dr. Heiko Burchert

Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Wirtschaft
Interaktion 1
33619 Bielefeld

Telefon: 0151/64959421
E-Mail: heiko.burchert@fh-bielefeld.de

Prof. Dr. Axel Benning

Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Wirtschaft
Interaktion 1
33619 Bielefeld

Telefon: 0521/1063748
E-Mail: benning@fh-bielefeld.de

Matthias Keiser, LRSD

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 45
Schulfachliche Aufsicht über die öffentlichen und privaten Berufskollegs

Telefon: 05231/714501
E-Mail: matthias.keiser@brdt.nrw.de

Sven Kleinemas

Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik der Stadt Bielefeld
Hermann-Delius-Straße 4
33607 Bielefeld

Telefon: 0521/51-2410 oder -8630
E-Mail: Sven.Kleinemas@csbme.de

Martina Lübbemeier-Tillmann

Berufskolleg Kreis Höxter
Klöckerstr. 10
33034 Brakel

Telefon: 05272/37250
E-Mail: luebbemeier-tillmann@bkhx.de

Andre Seewald (StR)

Rudolf-Rempel-Berufskolleg
An der Rosenhöhe 5
33647 Bielefeld

Telefon: 0521/515407 (Sekretariat)
E-Mail: sew@rrbk.de